Richtlinie über Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung

Fassung laut Beschluss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung vom 14.07.2025

Die VHG verpflichtet sich, im Sinne der Berechtigten sparsam und wirtschaftlich zu arbeiten. Daher sind audiovisuelle Sitzungen oder Telefonkonferenzen, die keine Reisen erfordern, vorrangig zu nutzen, sofern sie zweckmäßig und im Gesellschaftsvertrag vorgesehen sind.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für gewählte Mitglieder des Beirats (§ 15 des Gesellschaftervertrags) und Delegierte der Berechtigten. Für die Kostenerstattung an natürliche Personen, die Gesellschafter vertreten, sind die jeweiligen Gesellschafter selbst verantwortlich.

2. Vergütungen und Entschädigungen

2.1 Ein spezielles Sitzungsgeld für die Teilnahme an Versammlungen wird nicht gewährt.

2.2 Für besondere Tätigkeiten zum Beispiel bei aufwändigen Tätigkeiten im Rahmen von Ausschüssen gem. § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags können Beiratsmitglieder und Delegierte eine über diese Richtlinie hinaus gehende, angemessene Vergütung erhalten, wenn der Beirat dies vor Entstehung der Kosten beschließt.

3. Erstattungsfähige Reisekosten

Beiratsmitgliedern und Delegierten werden die ihnen entstandenen Reisekosten auf Antrag in folgender Höhe erstattet:

- die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten (Deutsche Bahn 2. Klasse, Flüge Economy, ÖPNV-Tickets bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel);
- Bei Anreise mit dem PKW wird der steuerfreie Höchstsatz von EUR 0,30 je gefahrenem Kilometer gezahlt, maximal jedoch bis zur Höhe der Kosten einer entsprechenden Bahnfahrt oder eines vergleichbaren Fluges zum gleichen Zielort.
- Notwendige Übernachtungskosten werden in tatsächlicher Höhe erstattet, sofern die Sitzungen an einem anderen Ort als dem Wohnsitz der oder des Berechtigten stattfinden.
- Anfallende Verpflegungsmehraufwendungen werden entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen gezahlt. Diese betragen derzeit (Stand: 2025):
    - EUR 14,- für eine eintägige Reise mit einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden.
    - EUR 28,- für eine mehrtägige Reise mit ganztägiger Abwesenheit.
    - EUR 14,- für den An- und Abreisetag einer mehrtägigen Reise.
- Weitere Nebenkosten wie Parkgebühren oder Gepäckaufbewahrung können nach Vorlage entsprechender Belege erstattet werden.

4. Erstattungsverfahren

4.1 Erstattungsanträge sind innerhalb von vier Wochen nach der Reise in Textform bei der Geschäftsstelle einzureichen. Dem Antrag sind sämtliche Originalbelege oder digitale Kopien beizufügen.

4.2 Die Geschäftsführung prüft und entscheidet die Anträge und veranlasst die Erstattung innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung.

4.3 Unvollständige oder verspätet eingereichte Anträge können zurückgewiesen werden.

5. Inkrafttreten und Änderungen

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Gesellschafter- und Delegiertenversammlung am 15.07.2025 in Kraft.